

Informationsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe am 18.04.2023

1. Ausgangslage

Tourismusort:

Am 23.02.1998 wurde die Stadt Plau am See „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Diese Prädikatisierung ermöglichte die Erhebung der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe. Die Einnahmen aus diesen Abgaben können unter anderem für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen eingesetzt werden. Zum 01.01.2011 schlossen sich die Stadt Plau am See und die Gemeinde Karow (einschließlich Leisten) zusammen. Daher tragen die heutigen Ortsteile Karow und Leisten nicht den Titel „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Bemühungen, diese Ortsteile nachträglich hierfür prädikatisieren zu lassen, scheiterten. Mit Erlass des Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen durch die Landesregierung vom 16.07.2021 wurde ein neues Prädikat „Tourismusort“ eingeführt. Am 15.12.2021 fasste die Stadtvertretung Plau am See den Beschluss, die Ortsteile Karow und Leisten zum „Tourismusort“ zertifizieren zu lassen. Das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) lässt es jedoch nicht zu, dass nur einzelne Ortsteile als Tourismusort anerkannt werden. Demnach war der gefasste Beschluss nicht ausreichend. Allerdings war es möglich, die gesamte Stadt Plau am See als Tourismusort anerkennen zu lassen unter gleichzeitiger Beibehaltung des Prädikates „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Am 18.01.2023 wurde Plau am See als „Tourismusort“ vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Die Stadt Plau am See kann damit im gesamten Ort, einschließlich der Ortsteile Karow und Leisten, eine Kurabgabe erheben. Die Kurabgabebesatzung der Stadt Plau am See muss entsprechend angepasst werden. Eine neue Kalkulation ist zu erstellen.

Aktuelle Kurabgabebesatzung vom 22.05.2019

- Erhebungszeitraum 01.04 bis 31.10.
- Höhe der Kurabgabe: 1,50 € pro Übernachtung (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Abrechnungstag)
 - 36 € Jahreskurabgabe (anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden z.B. Dauercamper, Wochenendhausbesitzer)
- Erhebungsgebiet ist die Stadt Plau am See, ohne die Ortsteile Karow und Leisten
- Befreiungsregelungen (gesetzlich); alle Einheimischen (mit Hauptwohnsitz gemeldeten); wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht; Besitzer, die einen Kleingarten im Sinne des Kleingartengesetzes bewirtschaften, der keine Wohnnutzung ermöglicht;
- zusätzliche Befreiungsregelungen KA-Satzung Stadt Plau am See: Jugendliche und Kinder bis einschließlich 15 Jahren; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % und Begleitpersonen von Schwerbehinderten; neu zu regeln: Personen, die ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (Erläuterungen siehe Punkt 3)

Was wird gegenwärtig von der Kurabgabe bezahlt?

Verwaltungskosten der Kurverwaltung

- Personalaufwendungen Kurverwaltung (incl. Aus- und Fortbildung)
- Druck-, Porto- und Versandkosten für Meldescheine, Jahreskurkarten
- Gutachten für die Erhaltung Status Luftkurort (Lärmgutachten, Luftgutachten)
- Steuerberatungskosten
- Fachliteratur
- Telefonkosten, EDV-Kosten (AVS Software) für Kurverwaltung
- Erstattung: zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber, der am elektronischen Kurabgabe- Abrechnungsverfahren der Stadt Plau am See teilnimmt, einen Betrag in Höhe von 5 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe erstattet

Beiträge und Zuschüsse an Vereine und Institutionen/Tourist Info:

- FAL e.V., Naturpark Nossentiner Schwinzer Heide
- Tourismusverbände Mecklenburg-Schwerin; Mecklenburgische Seenplatte
- Zuschuss zur Tourist-Info GmbH
- Sonderumlage für das Amt für die Tourist-Info GmbH

Leistungen ausschließlich für Kurgäste

- Zuschuss zum Rundbus
- Beschaffung/ Unterhaltung touristischer Beschilderung

Leistungen anteilig (**50%**) für Kurgäste / (50% der Kosten trägt die Stadt)

- Kulturveranstaltungen incl. Bereitstellung Bühne
Kulturveranstaltungen absichern, Bühnenbau, Absperrungen aufstellen
Unterhaltung der Stromsäulen Steinstr. 21,43 und der Festplätze Klüschenberg und Quetzin incl. Stromverbrauch
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Strände und Badestellen
Miettoiletten Badestrand
Badewasserproben
Schilf entsorgen; Kies anfahren; Bojen ausbringen, Badesteg kärchern
Bewachung einer Badestelle (Rettungsschwimmer)
Badestrände/ Parkanlagen, mähen der Wiesen
- Beschaffung / Reparaturen touristische Infrastruktur
Schutzhütten, Bänke, Picknick-Sitzgruppen, Fahrradständer
Bänke reparieren, schleifen, streichen
- Unterhaltung der Steganlagen (Seelust, Strandbad)
- Herstellung /Unterhaltung der Rad- und Wanderwege
 - Freischneiden Totholz, Hecken Rad- und Wanderwege
- Herstellung und Unterhaltung touristisch genutzter Spielplätze (Seeluster Bucht, Burghof, Heideweg, Richtberg, Kirchplatz)
- Bepflanzung in der Stadt
 - Blumenkübel vorbereiten, pflegen, bepflanzen; Rabatten pflegen, Laubarbeiten

Herstellung und Unterhaltung touristisch genutzter Immobilien bzw. Anlagen

- Aussichtsturm Metow (anteilig)
- Museum Burghof (anteilig),

- öffentliche Toiletten (anteilig),
- Wasserwanderrastplatz (anteilig),
- Hafen Eldeufer (anteilig),
- Haus des Gastes (anteilig),
- Heilwald (anteilig)

2. Bisherige Satzungsänderungen:

- letzte große Änderungen der Kurabgabebesatzung 2015;
 - Erweiterung des Kurabgabezeitraumes (Angleichung an die umliegenden touristischen Orte vorher),
 - Kurabgabepflicht auch für Gäste, deren Aufenthalt auf eine einmalige Übernachtung begrenzt ist
 - Pflicht zur Abholung der Meldescheine bei der Stadtverwaltung
 - Festlegung eines monatlichen Abrechnungszeitraumes (zum 5. des Folgemonats)
 - Erhöhung der Jahreskurabgabe auf 36 €
 - Einführung der zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen in Höhe von 5 %
 - Einführung des elektronischen Abrechnungssystems
- dann 2018 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
 - Erhöhung der KA von 1 € auf 1,50 €;
 - Schaffung von Mobilitätsangeboten (Rundbus);
 - Angleichung der Befreiungstatbestände;
 - Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Bauhof für den touristischen Bereich
 - Erstattung nur noch für Vermieter die elektronisch melden

3. Zeitplan für neue Kurabgabebesatzung

- Überarbeitung der Kurabgabebesatzung und Neukalkulation der Kurabgabe
 - bis 6/2023: Vorbereitung im Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe
 - 09/2023: Beschlussfassung zur Stadtvertretersitzung
 - ab 2024: in Kraft treten der überarbeiteten Kurabgabebesatzung

4. zu beratende offene Themen:

- Einarbeitung rechtlicher Aspekte
 - An- und Abreisetag
 Als Ausprägung des Gleichheitssatzes Art. 3 Abs. 1 GG verlangt der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vom Normgeber die Gleichbehandlung der Abgabenschuldigen und fordert für Differenzierungen wesentlich gleicher oder wesentlich ungleicher Sachverhalte einen sachlich einleuchtenden und hinreichend gewichtigen Grund. Eine Satzungsregelung, wonach die Berechnung der Kurabgabe bei Übernachtungen die Tage der Ankunft und der Abreise zusammen als ein Tag gelten, lässt sich mit dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit nicht in Einklang bringen. (VG Greifswald, Urt. vom 17.6.2021 3 A 1918/18)

- Behandlung Tagesgäste:
Das OVG Greifswald verlangt, dass die Gemeinde auch Tagesgäste zur Kurabgabe heranziehen muss, soweit diese mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können. Denn auch die im Erhebungsgebiet übernachtenden Tagesgäste haben die Möglichkeit, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Auch diesen Personenkreis muss die Gemeinde daher grundsätzlich zur Kurabgabe heranziehen.
Der Verwaltungsaufwand für das Erheben einer Tageskurabgabe kann (auch dann) unvertretbar sein, wenn der finanzielle Aufwand die Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus der Tageskurabgabe übersteigt (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2019 1 K 147/16; OVG Greifswald Urt. Vom 1.3.22 3 K 362/20)
Die Gemeinde muss Anstrengungen unternehmen um die Kurabgabesatzung zu vollziehen d.h. zum Beispiel durch Aufstellungen eines Automaten am Strand oder auf einem Parkplatz, durch die Kassierung in der Tourist-Info oder durch mobile Mitarbeiter (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2019 1 K 147/16)
 - neu zu regeln Aufenthalt von Verwandten (Familienbesuche):
aktuelle Satzungsregelung - Personen, die ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, sind von der Kurabgabepflicht befreit; Ob sich ein Aufenthalt bei Verwandten in einem Kur- und Erholungsort noch ausschließlich als Familienbesuch oder auch schon als (kurabgabepflichtiger) Aufenthalt zu Erholungszwecken darstellt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind unter anderem Anlass und Dauer des Aufenthalts sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen zu berücksichtigen (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2019 1 K 147/16)
 - Grundsatz zu Befreiungsregelungen:
Die Gemeinde darf den „Ausfall“ von Einnahmen aus der Kurabgabe, der auf die von der Kurabgabe befreiten Personenkreise zurückgeht, nicht auf die anderen Kurabgabeschuldner umlegen, sondern muss diesen in der Kalkulation vorteilsgerecht als gemeindlich zu tragenden Eigenanteil berücksichtigen (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2013 1 K 147/16).
- Sonstige zu beratende Themen:
- Klärung Kurabgabezeitraum
 - ganzjährige Erhebung evtl. mit Vor- und Nachsaison oder weiterhin eingeschränkter Erhebungszeitraum 01.04.-31.10.?
(Übersicht der Kurabgabeeinnahmen siehe Punkt 5)
 - Welche Leistungen wollen wir uns zukünftig leisten?
 - Mobilitätsangebote „Seenplatte rundum“
 - Innerstädtischer Verkehr
 - Ausbau Kino/ Strandbad/ Großspielplatz Quetziner Straße
 - Unterstützung von welchen Kulturveranstaltungen?
Zu beachten: Kosten für touristische Veranstaltungen und Leistungen sind nur in der Kurabgabekalkulation berücksichtigungsfähig, wenn für diese Veranstaltungen und Leistungen auch geworben wird. Kosten der Tourismuswerbung dürfen aber nicht von der Kurabgabe bezahlt werden!

5. Einnahmeentwicklung der Kurabgabe:

	KA nach MS	JKA	Kurabgabe gesamt
2017	239.860,29 €	23.601,87 €	263.462,16 €
2018	252.040,51 €	23.959,85 €	276.000,36 €
2019	397.933,67 €	25.237,35 €	423.171,02 €
2020	427.456,25 €	26.747,49 €	454.203,74 €
2021	344.084,37 €	28.908,00 €	372.992,37 €
2022	391.332,10 €	29.086,69 €	420.418,79 €

Legende: KA nach MS; Kurabgabe nach Meldescheinen abgerechnet manuell oder elektronisch
JKA; Jahreskurabgabe; anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden (z.B. Dauercamper, Wochenendhausbesitzer)
KA; Kurabgabe

Übernachtungszahlen (Statistik M-V gewerbliche Vermietung):

		davon Nov. bis März
2017	377.736	96.569
2018	379.197	94.629
2019	383.405	95.004
2020	347.612	88.612
2021	326.141	60.042
2022	346.273	76.149